

Tröndle¹² schließt aus der Nichtübernahme des § 5 Nr. 9 StGB allerdings, daß für den Schwangerschaftsabbruch auf dein Gebiet der ehemaligen DDR nunmehr allein das Tatortprinzip gelte. Das bisher maßgebliche Wohnsitzprinzip sei mit der Bestimmung in Anlage 1 aufgekündigt worden.¹³ Hiergegen spricht indes schon deren Wortlaut, nach dem § 5 Nr. 9 in, nicht etwa im Verhältnis zu den Beitrittsländern keine Anwendung finden soll.

Es kommt entscheidend hinzu, daß die Regeln des internationalen Strafrechts, also auch § 5 Nr. 9 StGB, nach ganz herrschender Ansicht im interlokalen Kollisionsrecht gar nicht gelten kann.¹⁴ Seit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik sind die neuen Bundesländer aber nicht länger „Rechtsausland“¹⁵, so daß das anzuwendende Recht nicht mehr nach §§ 4 ff. StGB ermittelt werden kann. Im interlokalen Verhältnis gilt stattdessen nichtkodifiziertes Gewohnheitsrecht, nach dem regelmäßig an das Tatortrecht anzuknüpfen ist.¹⁶ Die angeordnete Nichtgeltung des § 5 Nr. 9 StGB kann deshalb auf das interlokale Verhältnis keinen Einfluß haben. Eine andere Ansicht zu vertreten hieße, auch den anderen Regeln des internationalen Strafrechts, soweit sie in den neuen Bundesländern in Kraft getreten sind, unmittelbare interlokale Bedeutung zuzubilligen. Der Richter in Hessen hätte dann die Strafbarkeit des Vertriebs von „Märzennährbier“ als „Bier“ in Bayern¹⁷ nach §§ 4 ff. StGB zu beurteilen. Mit der bislang herrschenden Meinung wäre dies schwerlich in Einklang zu bringen.

Sinn der Bestimmung in Anlage I ist es deshalb lediglich, einen Gleichlauf von internationalem und nationalem Strafrecht in den neuen Bundesländern zu gewährleisten. Gäbe es sie nicht, müßte der Richter in Rostock den Schwangerschaftsabbruch der Kölnerin in den Niederlanden über § 5 Nr. 9. Art. 1b EGStGB gemäß § 218 StGB bestrafen, obwohl der Eingriff sowohl am Tatort als auch am Gerichtsort straffrei gewesen wäre.* Wo Inlands-taten schon nicht strafbar sind, macht eine Anwendung von strengerem Wohnsitzrecht auf entsprechende Aitslands-IIIen ohne Rücksicht auf das Tatortrecht aber keinen Sinn.

Die Ausnahmebestimmung zu § 5 Nr. 9 StGB soll bewirken, daß der Rostocker Richter nach § 7 StGB zur Straffreiheit für die Kölnerin gelangt. In der Konsequenz des Fortgehens verschiedener Teilstrafrechte liegt es dann allerdings, daß sein Kölner Kollege die gleiche Tat wegen des für ihn weiterhin maßgeblichen § 5 Nr. 9 StGB anders beurteilen wird. Eine Ungleichheit, die hinnehmen muß, wer unterschiedliche Teilstrafrechte schafft.

Das Fortgehen der DB zum Gesetz vom 9.3.1972

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, daß der Einigungsvertrag im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs die Erwartungen enttäuscht hat. Eine Option für oder gegen das Tatortprinzip enthält das Vertragswerk nicht; die bestehende Unsicherheit wird nicht beseitigt. Richter und Abtreibungswillige sind vielmehr auf eine Fortentwicklung des bisher geltenden interlokalen Gewohnheitsrechts angewiesen, das zum Kollisionsrecht der Abtreibung naturgemäß keine Regeln bereithält. Dabei wird das Streben des Gesetzgebers nach besonderem Schutz des ungeborenen Lebens zu berücksichtigen sein, das in § 5 Nr. 9 StGB seinen Ausdruck gefunden hat. Vieles spricht dafür, daß tatsächlich nicht das Tatort- sondern das Wohnsitzprinzip geltendes Kollisionsrecht ist.

Diese Unsicherheit wird kurioserweise dadurch verstärkt, daß selbst die Geltung des Tatortprinzips nicht zur Straffreiheit des Abtreibungsvorhabens einer Westdeutschen auf dem Gebiet der Beitrittsländer verhelfen dürfte. Zur straffreien Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs ist nämlich nach § 1 der DB zum Gesetz vom 9.3.1972 nur berechtigt, wer als Frau die Staatsbürgerschaft der DDR besitzt

oder beantragt hat, mit einem Staatsbürger der DDR verheiratet oder staatenlos mit ständigem Wohnsitz in der DDR ist. Nur diesem Personenkreis, nicht aber Frauen aus dem Westen der Bundesrepublik, gewährt die Regelung in den Ostländern ein „Recht“ auf Abtreibung.

Man darf gespannt sein, wie Staatsanwälte und Strafrichter in Ost und West - dem Legalitätsgrundsatz Folge leistend - Schwangerschaftsabbrüche in Zukunft verfolgen werden. Der Einigungsvertrag jedenfalls dürfte ihnen bei ihrer Arbeit keine große Hilfe sein.

Kann Schwangerschaftsabbruch durch das Strafrecht verboten werden?

Prof. Dr. habil. ANITA GRANDKE,

Fachbereich Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

In NJ 1990. Heft 8. S. 329 f. hat M. Frommei eine spezifische Fragestellung zum Ausgangspunkt ihres Vorschlags für eine Neufassung des § 218 StGB/BRD gemacht. Sie fragt nach dem Recht des Staates, bei der Entscheidung über die Schwangerschaft eine strafrechtlich flankierte Fremdbestimmung zu regulieren. Sie verneint ein solches Recht des Staates. Ich schließe mich dieser Meinung voll an und möchte einige Argumente dafür in die Diskussion einbringen.

Völlig unbestritten ist, daß der Schwangerschaftsabbruch kein Mittel der Familienplanung, sondern eine Art Notlösung ist und daß alles unternommen werden muß, damit diese Variante der Geburtenregulierung möglichst nicht angewendet zu werden braucht. Selbstverständlich ist ebenso, daß jeder Mensch diese Möglichkeit der Entscheidung für sich selbst absolut und vollständig ausschließen kann; auch darf kein Arzt dazu gezwungen werden, den Abbruch vorzunehmen, wenn er das mit seinen Wertvorstellungen und seinem Gewissen nicht vereinbaren kann. Doch die Regelung von Fremdbestimmung und der Einsatz des Strafrechts bedeutet, daß eine weltanschauliche Sicht auf das Problem durch das Recht und noch dazu durch das Strafrecht favorisiert wird. Ein solches Recht hat der Staat in einer pluralistisch geordneten Gesellschaft m.E. nicht.

Ein solches Recht besteht ferner deshalb nicht, weil es gegen geltendes Völkerrecht, und zwar gegen die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau verstößt. Diese Konvention, der beide deutsche Staaten beigetreten sind, fordert die Bereitstellung von Informationen und Mitteln, die eine freie und verantwortungsvolle Entscheidung über die Geburt von Kindern ermöglichen.¹

Was das Gebiet der ehemaligen DDR betrifft, so würde es sich bei einer möglicherweise beabsichtigten Einführung der §§ 218 ff. StGB ja nicht nur um Kriminalisierung, sondern um Rekriminalisierung handeln. Einen solchen Vorgang allein auf Grund einer bestimmten weltanschaulichen Sicht vorzunehmen, wäre Machtmißbrauch. Er ließe sich nur rechtfertigen, wenn sich die Herausnahme des Strafrechts aus diesem Bereich als eindeutiger Fehler erwiesen und zu groben gesellschaftlich relevanten Problemen geführt hätte. Aber gerade das ist nicht der Fall. Es gab in der ehemaligen DDR keineswegs - im Verhältnis betrachtet - mehr Schwangerschaftsabbrüche als in der ehemaligen BRD, in der ja zu den legalen Abbrüchen die im In- und Ausland vorgenommenen illegalen hinzuzuzählen sind. Außerdem, und das erscheint noch wichtiger, gab es in der ehemaligen DDR seit Mitte der 70er Jahre konstant eine höhere Mütterrate, eine höhere Fruchtbarkeit und eben auch mehr Kinder auf 1 000 der Bevölkerung.^{1 2} Und schließlich ist ein weiteres Ergebnis zu nennen, nämlich die völlige Beseitigung des illegalen Aborts mit all seinen bedrückenden Begleiterscheinungen und Folgen, die hinlänglich bekannt sind.³

1 Vgl. Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 (GBl. II 1981 Nr. 75 S. 109).

2 Die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer (Lebendgeborene auf 1 000 Frauen im Alter zwischen 15 und 45 Jahren) lag in der DDR 1988 bei 61,8 und in der BRD bei 47,6. Die Mütterrate (der Anteil der Frauen, die wenigstens einem Kind das Leben gegeben haben) lag 1988 in der DDR bei gut 90%, in der BRD bei gut 70 9t. Geboren wurden 1988 in der DDR auf 1 000 Einwohner 13,6, in der BRD 10,5 Kinder.

3 1971, dem Jahr vor der Einführung des gesetzlich zugelassenen Abbruchs der Schwangerschaft, starben in der DDR 31 Frauen an den Folgen des illegalen Aborts. Diese Todesursache gibt es in der DDR schon seit Jahren nicht mehr.

12 in: Dreher/Tröndle, 45. Aufl. (in Vorbereitung), § 3 Rn 1 lb.

13 Dreher/Tröndle, 45. Aufl., § 3 Rn 10.

14 Vgl. etwa Eser, in: Schönke/Schröder, vor § 3 Rn 47. m. w. N.

15 Tröndle in: Dreher/Tröndle, 45. Aufl., § 5 Rn 9. Zur Rechtslage bis zum Beitritt vgl. Dreher/Tröndle, 44. Aufl., § 3 Rn 11 f.

16 Preußisches Obertribunal, GA 16, 381; RGS 74, 219; BGHSt 4, 399; weitere Nachweise bei Tröndle in; LK, vor § 3 Rn 71. Zur Geschichte des interlokalen Strafrechts vgl. Schultz, Juristische Rundschau (JR) 1968, 41.

17 Vgl. den „Bierstreit“ zwischen Bayern und Hessen in BGHSt 11, 365.

18 Und am Gerichtsort zudem von der Krankenkasse finanziert worden wäre!